



**Ergänzende Bedingungen
der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH**
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV vom 20.06.1980 zuletzt
geändert am 11.11.2014)

Gültig ab 01.01.2017



I Vertragsschluss

1. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Antragsformulars** der Kreiswerke (**Anlage 1**) zu beantragen. Auf der Grundlage dieses Antrages erstellen die Kreiswerke dem künftigen Anschlussnehmer (im Folgenden gleichbedeutend mit „Kunde“) ein Angebot auf Abschluss eines Versorgungsvertrags, welcher sowohl den Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz als auch die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser regelt. Der Anschlussnehmer nimmt den Versorgungsvertrag durch Unterzeichnung dieses Angebots an.
2. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
3. Grundstück ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
4. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Kreiswerken wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Kreiswerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Kreiswerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
5. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so haften diese Personen als Gesamtschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
6. Im Einzelfall kann auf Wunsch des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten, mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten, die Rechnung für den Trinkwasserverbrauch dem Nutzungsberechtigten des versorgten Grundstücks, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, zugestellt und von diesem beglichen werden. Dies befreit den Eigentümer oder Erbbauberechtigten jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Trinkwasserlieferungen, wenn der Rechnungsempfänger der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Rechnungsempfänger wird nicht Vertragspartner des Versorgungsvertrags.

II Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Kreiswerke bei Anschluss an das Leitungsnetz der Kreiswerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich sind, z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der durch die Kreiswerke festzulegenden versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
4. Von den Kosten gemäß Ziffer 2 werden die den Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 2 AVBWasserV leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die übrigen Kosten werden mit einem Kostenanteil von 70% bei der Berechnung der Baukostenzuschüsse berücksichtigt.
5. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Dimensionierung des Wasserzählers bemessen. Der Baukostenzuschuss bestimmt sich gemäß dem **Preisblatt** der Kreiswerke (**Anlage 2**). Soweit sich der bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegte Zähler binnen einen Jahres nach Abrechnung des Baukostenzuschusses als unzutreffend erweist, werden die Kreiswerke eine Neuberechnung des Baukostenzuschusses vornehmen. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deshalb der vorhandene Wasserzähler durch einen größer dimensionierten Wasserzähler ersetzt werden muss. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für den vorherigen Wasserzähler gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Kreiswerke zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für den künftigen Wasserzähler gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Kreiswerke zu zahlen wäre.
6. Wird ein Grundstück nur vorübergehend (provisorisch) an das Versorgungsnetz der Kreiswerke angeschlossen, so erfolgt eine Sonderberechnung. Bezüglich der Regelung des endgültigen Baukostenzuschusses und dessen Sicherung wird zwischen den Kreiswerken und dem Grundstückseigentümer eine Sondervereinbarung getroffen.
7. Außerhalb von ausgewiesenen Baugebieten sind die Kreiswerke zu einer Versorgung mit Wasser nicht verpflichtet.
8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

III Hausanschlusskosten zu § 10 AVBWasserV

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrvorrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.
2. Jedes Grundstück ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Erstellung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Antragsformulars** der Kreiswerke (**Anlage 1**) zu beantragen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Kreiswerken die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn dieser durch die Kreiswerke berechtigt vom Netz getrennt oder beseitigt wird.

Zur Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses sind die Kreiswerke bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und unter Wahrung berechtigter Interessen des Anschlussnehmers insbesondere berechtigt, wenn der Anschlussnehmer den Anschluss dauerhaft, d. h. mindestens für die Dauer von 12 Monaten, nicht nutzt oder den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt vorbehaltlich III.8. gemäß **Preisblatt (Anlage 2)**.

5. Für die Herstellung provisorischer oder zeitlich begrenzter Anschlüsse erstattet der Anschlussnehmer den Kreiswerken die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
6. Unter den Bedingungen von § 11 AVBWasserV können die Kreiswerke verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze anbringt; hierbei hat der Anschlussnehmer insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik die sowie Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke zu berücksichtigen. Eine überlange Leitung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Grundstück 15 m übersteigt. Dabei ist die Absperrvorrichtung des Wasserzählerschachtes oder -Schranks insbesondere so auszurüsten, dass eine oberirdische Bedienung möglich ist.

Für den Fall, dass ein Wasserzählerschacht bei bereits bestehender Hausanschlussleitung nachträglich eingebaut wird, übernimmt der Anschlussnehmer mit Setzen des Wasserzählerschachtes die ehemalige Hausanschlussleitung ab der Hauptabsperrvorrichtung in dem Wasserzählerschacht in sein Eigentum. Der übernommene Teil der vormaligen Hausanschlussleitung wird Teil der Kundenanlage.

7. Jede die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende Einwirkung auf den Hausanschluss, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig; hierbei ist ein Schutzstreifen von 1,5m (jeweils 0,75 m links/rechts von der Leitungsmittle) freizuhalten. Die Kreiswerke können jederzeit die umgehende Beseitigung einer Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Verstößt der Anschlussnehmer gegen das Verbot des Überbaus und/oder der Bepflanzung der Hausanschlussleitung, haftet er für hieraus entstehende Schäden und/oder hierdurch zusätzlich verursachte Kosten.
8. Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende aber den Zugang zur Leitung erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Hindernisse hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Kreiswerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers - berechnet nach tatsächlichem Aufwand - entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung wird von den Kreiswerken nicht geschuldet.
9. Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die Kreiswerke im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
10. Änderungen der Kundenanlage, die durch Änderungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss, insbesondere durch die Neuverlegung oder Erneuerung eines Hausanschlusses notwendig werden, muss der Anschlussnehmer durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen auf seine Kosten ausführen lassen.

11. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Kreiswerke fordert.

IV Kundenanlage

1. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Kreiswerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Kreiswerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen sowie die Kundenanlage zu prüfen.
2. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Kreiswerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
3. Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der Kreiswerke bzw. des Erfüllungsgehilfen der Kreiswerke zurückzuführen.
4. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Entnimmt der Kunde länger als 12 Monate kein Wasser oder länger als 12 Monate weniger als 1 m³ pro Monat, hat er die Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen einschließlich Hausanschluss zu tragen.

V Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Kreiswerken unter Verwendung des von diesen zur Verfügung gestellten **Antragsformulare (Anlage 3)** zu beantragen.
2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.
3. Die Kosten für jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden Kunden pauschal gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** in Rechnung gestellt.
4. Die Kreiswerke sind berechtigt, eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu verweigern, wenn diese aufgrund von festgestellten Mängeln in der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, z. B. Nichteinhaltung technischer Regeln oder der Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke, unmöglich oder unzulässig ist. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** zu entrichten.

VI Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VII Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Kreiswerken auf formlosen Antrag des Kunden durch gesonderten Vertrag vermietet.

VIII Duldungspflichten und Zutrittsrecht

1. Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der Kreiswerke das duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
2. Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Kreiswerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX Datenschutz und Widerspruchsrecht

1. Die Kreiswerke erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Kreiswerke behalten sich insbesondere vor,
 - zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
 - zu dem eben genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.
 - personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunftfeien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Kreiswerke oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen (derzeit nach § 28a BDSG) vorliegen.

3. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber den Kreiswerken widersprechen; telefonische Werbung durch die Kreiswerke erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden. Ihren Widerspruch können Sie gerne per E-Mail an folgende Adresse richten: *kunden@kreiswerke-main-kinzig.de*
4. Die Kreiswerke sind berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des maßgeblichen Datenschutzrechts dem jeweiligen Abwasserentsorger für die Berechnung ihrer Abwassergebühren oder -preise die vom Kunden verbrauchte Trinkwassermenge mitzuteilen.

X Messung

1. Die Kreiswerke bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Die Kreiswerke sind insbesondere berechtigt, per Funk fernauslesbare Wasserzähler einzubauen.
2. Die Wasserzähler werden von den Kreiswerke bzw. deren Beauftragten möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Kreiswerke vom Kunden kostenlos selbst abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

XI Wasserverbrauchsabrechnung und Bezahlung (§§ 24 bis 28 AVBWasserV)

1. Die Kreiswerke ermitteln den tatsächlichen Verbrauch des Kunden in der Regel im Abstand von zwölf Monaten. Die Kreiswerke können auch andere Zeitabstände wählen.
2. Der Kunde zahlt für die Wasserlieferung zweimonatlich gleichbleibende, von den Kreiswerken nach Maßgabe von § 25 AVBWasserV festzulegende Abschläge.
3. Die endgültige Abrechnung des verbrauchten Wassers erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes nach dem Grund- und Mengenpreis gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
4. Fordert der Kunde zusätzlich zur endgültigen Abrechnung gemäß vorstehendem Absatz weitere Abrechnungen, werden diese pauschal gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** in Rechnung gestellt.

XII Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Mahnung und Zahlungsverzug, für Nachinkasso, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung stellen die Kreiswerke gemäß **Preisblatt (Anlage 2)** in Rechnung.

XIII Technische Anschlussbedingungen

Technische Anforderungen der Kreiswerke an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Kreiswerke (**Anlage 4**) festgelegt.

XIV Verbraucherstreitbeilegung

1. Die Kreiswerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie an einem solchen Verfahren nicht teilnehmen.
2. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit Ihrem Wasserversorgungsvertrag können gerne per E-Mail an folgende Adresse gerichtet werden: kunden@kreiswerke-main-kinzig.de

XV Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum **01.01.2017** in Kraft. Sie können von den Kreiswerken geändert oder ergänzt werden und werden mit der öffentlichen Bekanntgabe Bestandteil aller bestehenden Wasserversorgungsverträge.

Anlage 1: Formular der Kreiswerke „Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung“

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: Formular der Kreiswerke „Inbetriebsetzung/Stillegung/Änderung Trinkwasser-Kundenanlage“

Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen der Kreiswerke